



26. Sept. 1884
 No. 195
 Beilage XII

An den Schweizerischen Bundesrath,
 Bern.

Politisches
 3. III. 86
 J

Herr Bundespräsident,
 Herren Bundesräthe,

Mit Schreiben vom 12. d. Mts.
 übermitteln Sie mir die an Sie er-
 gangenen Handschriften der Regier-
 ung von Graubünden vom 6. Nov.
 u. 28. Dezember, sowie das Schreiben
 der Regierung von St. Gallen vom
 4. Dez. vorigen Jahres, die österreich-
ische Inkamerationsangelegen-
heit betreffend, laut welcher die Re-
 gierung von Graubünden wünscht,
 dass letztere für ihren Kanton
 sofort auf diplomatischen Wege
 anhängig gemacht u. das bezüg-
 liche



St. Gallische Begehren nicht gleich-
zeitig mit dem Graubündnerischen
vorgelegt werde, während die Regier-
ung von St. Gallen die Erwartung
ausspricht, es möchten beide Be-
gehren s. Z. gleichzeitig eingebracht
dieselben aber für solange zurück-
gelegt werden, bis die in Aussicht
stehenden Verhandlungen mit
Oesterreich über die Correction des
unteren Rheinlaufes abgeschlossen
seien. Angesichts dieser divergir-
enden Anträge wünschen Sie mein
Gutachten über die Frage der Zweck-
mäßigkeit einer sofortigen Lei-
tung von diplomatischen Ver-
handlungen, mit Rücksicht na-
mentlich auf die Wirkung, welche
dieselbe auf den Ausgang der in La-
chen des Rheindurchstichs schweben-
den

Verhandlungen auszuüben geeig-
net wären, zu erhalten.

Indem ich mir die Ehre ge-
be, im Nachfolgenden mein Gut-
achten über diese Frage vorzulegen,
scheint mir vor Allem nothwendig
zu sein, einen Irrthum zu berich-
tigen, in welchem sich die Regier-
ung von Graubünden bei Oberlass
ihres Schreibens vom 26. Dezember
befunden hat. Sie nimmt näm-
lich an, die Regierung ^{v. H. sollen} beabsichtige,
ähnlich wie im Jahre 1870, die Aus-
gleichung ihrer aus der Futka-
meration herrührenden Forder-
ungen an Oesterreich bei Gelegen-
heit der Vereinbarung über den
Rheindurchstich anzustreben,
während sie laut ihrem Schreiben
vom 4. Dezember schon im Jahre 1870

auf diese Anregung förmlich verzichtet geleistet hat u. dieselbe auch gegenwärtig nicht wieder geltend zu machen sucht. Es kann sich daher gegenwärtig nur um die Frage handeln, ob die Graubündnerischen u. St. Gallischen Forderungen, wenn sie überhaupt anhängig gemacht werden, in gleichzeitige Behandlung zu fallen haben, u. ob sie zurückgelegt werden sollen, bis die Rheinkorrektionsangelegenheit erledigt ist.

Bevor ich auf Beantwortung dieser Fragen eintrete, ist es nothwendig, auf die ausserordentlichen Schwierigkeiten aufmerksam zu machen, welche der Lösung der Inkamerationssache entgegenstehen.

Diese Schwierigkeiten müssen dem
 Bundesrathe, seitdem er durch die
 neue Bundesverfassung im Jahre
 1848 die oberste Leitung der eidge-
 nössischen Angelegenheiten über-
 nommen hat, stets vorgeschwebt
 haben, sonst wäre es kaum er-
 klärlich, wie er dieses ihm von der
 eidgenössischen Tagsatzung uner-
 ledigt überlassene Faktandum,
 trotz wiederholter Anregungen,
 seit diesem Zeitpunkte bis heute
 niemals an die Hand genommen
 hat. — Die letzten u. in gewisser Hin-
 sicht entschiedensten Verhandlung-
 en haben im Jahre 1847 stattge-
 funden, für St. Gallen durch den
 in Postsachen nach Wien gesandten
 Landammann Baumgartner,
 für Graubünden durch den vom

Bischof von Chur bevollmächtigten
 Sönjprobst Riesch. Ersterer erhielt
 den Bescheid des damaligen Kans-
 Hof- u. Staatskanzlers Fürsten
 Metternich, durch welchen die
 St. Gallischen Forderungen, ge-
 stützt auf das Epaven-Recht mit
 wenig Worten abgewiesen wurden.
 Sönjprobst Riesch, der unter den
 für seine Sache denkbar günstig-
 sten Bedingungen verhandelte,
 u. die Hoffnung hegen durfte,
 dass die Rechtsansprüche des Bis-
 thums Erhörnung finden werden,
 brachte nun eine die Restitutions-
 pflicht kategorisch ablehnende
 und nun einen widerrufbaren
 Gnadenakt enthaltende kaiserli-
 che Entschliessung nach Hause,
 des Inhaltes: „In Berücksichtigung

„ aber der grossen Armut des Bisthums
 „ thum u. der guten Gesinnungen des
 „ dortigen Bischofs u. Domkapitels be-
 „ willigen Seine Majestät aus aller-
 „ höchsten Gnaden, dass eine jähr-
 „ liche Pension von fl. 4000 C. M. für
 „ den Bischof u. fl. 2000 C. M. für das
 „ Domkapitel verabreicht werde, mit
 „ dem Vorbehalte jedoch, diese Pension
 „ je nach Umständen theilweis od.
 „ ganz einstellen zu mögen. Schon
 im Jahre 1864 strich das Abgeordnete-
 Haus die dem Domkapitel zu-
 gedachte Pension von fl. 2000 C. M.
 oder fl. 2100 o. v., und nur auf In-
 tervention des Cardinals Rauscher
 in Herrenhause wurde es zunächst
 in diesem u. dann auch in Ab-
 geordnetenhanse wieder ins Budget
 aufgenommen. Im Jahre 1877 fiel
 /

die Ausbezahlung dieses Postens aber
 definitiv dahin und wurde dem
 Bischof Hilli eröffnet, dass die dem
 Bischof von ihm zugedachte Pen-
 sion von fl. 4000. C. M. od. fl. 4200. o. W.
 nur noch auf die Dauer der Lebens-
 zeit des in Ruhestand getretenen Bi-
 schoffes Nikolaus Florentini geleis-
 tet werde. Nach dem im Jahre 1881 er-
 folgten Tode dieses Letztern erfolgte
 dann wirklich keine Zahlung
 mehr. Die übrigen Granbündneri-
 schen Forderungen für das ehema-
 lige Kloster St. Luzi, für Thurwalden,
 Farasp u. das Kloster Münster sind
 ebenfalls ganz oder wenigstens
 theilweise unberücksichtigt geblie-
 ben. Wenn nun diese von der Inka-
 meration herrührenden Forderung-
 en wieder aufgegriffen werden sollen,

#

so hat nicht nur das Ministerium,
 sondern auch der Reichsrath über
 dieselben zu entscheiden, der letztere
 indessen selbstverständlich erst
 dann, wenn ihm vom Minist-
 erium die erforderlichen Vorlagen
 gemacht worden sind. Ob nun
 das Ministerium Folge den histo-
 rischen u. rechtlichen Brörterungen
 der Regierungen von St. Gallen u.
 Graubünden ein offeneres Ohr
 leihen wird, als es das Ministerium
 Metternich that, u. ob es sich von
 andern Gesichtspunkten leiten
 lassen werde als die in den Jahren
 1864 u. 1877 im Thute gestandenen
 Ministerien, muss sich aus den
 Unterhandlungen ergeben. Sie seit
 dem Jahre 1881 vom Bischofe von
 Chur, u. von der päpstlichen Kurzi-
 gemachten atur.

unterstützten Schritte beim Kaiser,
 der erklärte, als konstitutioneller
 Monarch nicht viel thun zu können,
 blieben ohne Wirkung, woraus
 hervorgeht, dass, um einen Erfolg
 zu erzielen, das Ministerium
 Taaffe, das vom Kaiser berathen
 worden sein wird, vollkommen
 ungestimmt werden müsste.

Ih musste auf diesen
 Standpunkt, auf welchem die In-
 kammerationsfrage gegenwärtig
 steht, schon fest aufmerksam
 machen, damit man sich nicht
 etwa der Illusion hingeebe, sie
 werde, ob sofort oder später anhäng-
 ig gemacht, nicht un schwer
 die gewünschte Bledigung fin-
 den, wenn nur erst die treffliche
 von Herrn F. P. L. von Planta bearbei-
 tete

Dienstschrift einbegleitet, und die österreichische Regierung zur Verhandlung veranlaßt sein werde.

Ich gehe nun über zur Beantwortung der Frage, ob eventuell die St. Gallische gleichzeitig mit der Graubündnerischen Reklamation anhängig gemacht werden soll. Nach meinem Dafürhalten muss sie unbedingt bejaht werden. Die Haupteinwendungen, welche die Regierung von Graubünden gegen diese Gleichzeitigkeit erhebt, bestehen darin, einmal dass sie ihre Begehren bereits formuliert u. durch eine Dienstschrift motiviert habe, während die St. Gallische Regierung sich mit beidem noch im Rückstande befinde, u. noch viele Zeit darüber verstreichen könnte, bis sie damit zu Stande

gekommen sein würde, u. sodann
 dass gegen die St. Gallischen For-
 derungen, herrührend von säku-
 larisirten Klöstern, ^{lediglich} das Epaven-
 Recht geltend gemacht werde, das
 gegen das fortbestehende Bisthum
 thun jedenfalls keine Anwendung
 finden könne. Hierauf ist un-
 schwer zu erwidern, dass der St.
 Gallischen Regierung ein Termin
 gestellt werden könnte, bis zu wel-
 chem sie, unter Androhung der
 Zurückstellung ihrer Forderungen,
 ihre Eingabe einzusenden hätte.
 Und was das Epaven-Recht anbe-
 langt, so wird dasselbe Oesterreich-
 ischer Seits auch gegen die für das
 ehemalige Kloster St. Luzi, das jetzi-
 ge Priesterseminar gemachte
 Forderung u. gegen die von Grau-
 bünden

beanspruchte Verwaltung des in
Tirol gelegenen Vermögens des Klosters
Münster, in Anspruch genommen,
so dass die Förderung des Spaven-
Rechtes bei den St. Gallischen wie bei
den Graubündner Forderungen
Platz zu greifen hätte. Darin, sowie
in dem Umstande, dass das In-
korporationsdekret von 1803 den ge-
meinsamen Ausgangspunkt
für die unrechtmässige Sequest-
rierung der von St. Gallen u. Grau-
bünden geltend gemachten Forder-
ungen auf in Oesterreich liegen-
de Vermögensobjekte bildet, und
dass auch früher die Tagsatzung
die sämtlichen schweizerischen
Inkorporationsangelegenheiten
gleichzeitig behandelt hat, liegt
der positive Grund, aus welchem sie

nicht getrennt werden sollen. Für die
 Graubündnerischen Begehren kann
 daraus kein Nachtheil erwachsen,
 da, wenn es überhaupt zu einer
 einlässlichen Verhandlung kommt,
 alle Forderungsposten einzeln be-
 handelt werden müssen, und für
 jeden derselben die Begründung be-
 sonders untersucht u. dabei die all-
 fällig bessere Graubündnerische zur
 Geltung kommen wird.

Was nun, mit Rücksicht
 auf die anhängigen Rheinisch-
 stichsverhandlungen, die weitere
 Frage der Zweckmäßigkeit einer
 sofortigen Einleitung von diploma-
 tischen Verhandlungen mit Oester-
 reich über die Inkarnationsan-
 gelegenheit anbelangt, so muss
 allerdings zugegeben, dass letztere mit

der Sache der Rhein-Korrektion in durchaus
 keinem inneren Zusammenhange
 steht, dagegen kann nicht übersehen
 werden, dass beide Tusprüche an das
Oesterreich. Heran erheben. Ja nun,
 ganz abgesehen von den stets knappen
 österreichischen Finanzen u. den hohen
 an dieselben gemachten ausserordent-
 lichen Tusprüchen für innere Bedürf-
 nisse, wohn z. B. die in mehreren
 Kronländern projektirten grossartigen
 Flusskorrektionen gehören, Kahl-
 ungen nach dem Auslande oder in
 vorzüglich vom Auslande betroffenen
 Interessen, wenn damit gleichzeitig
 auch eigene Interessen beschlagen
 werden, nicht gerne gemacht werden,
 so wäre es allerdings wünschbar, wenn
 nicht in einem Zeitpunkte, wo die Ver-
 handlungen über die von der Schweiz

so beharrlich angestrebte u. Oesterreich für
 mehrere Millionen in Anspruch neh-
 mende Rhein-Korrektion ihrem end-
 lichen Abschlusse entgegenweisen,
 gleichzeitig auch die Inkamerasions-
 forderungen geltend gemacht würde.
 Diese Anhängung von Forderungen
 an den Oesterreich. Fiskus könnten
 weder beim Ministerium, noch viel
 weniger bei den Kammern einen günst-
 igen Eindruck machen. Ja, ich
 fürchte, dass gerade die aus der Inkame-
 ration abgeleiteten Forderungen zu-
 nächst darunter zu leiden hätten, in-
 dem diese für Oesterreich nur eine Tas-
 gabe involviren, während die Rhein-
 Korrektion doch gleichzeitig auch den
 Vorarlberg grosse u. bleibende Vortheile
 gewendet. Deshalb könnte statt eines
 geneigten Entgegenkommens zur Prüfung

der von der Schweiz erhobenen Beschwerde
 gegen die Inkameration eine einfache
 Bezugnahme auf die längst stattge-
 fundene Abweisung derselben enthält.
 Dass die weitere Betreibung der Rheincon-
 tionsache nicht hinter die Forderungen
 aus der Inkameration gestellt werdend,
 ergibt sich aus dem gegenwärtigen Stan-
 de dieser beiden Angelegenheiten. Be-
 kanntlich hat sich das Ministerium im
 Frühjahr 1883 definitiv für den Durchstich
 bei Sursach ausgesprochen u., bevor zu
 den Verhandlungen über den abzu-
 schliessenden Staatsvertrag geschritten
 wird, nur noch einige nachträgliche
 technische Erhebungen u. Prüfung der-
 selben vorbehalten. Die Erhebungen haben
 noch im Jahre 1883 stattgefunden u. die
 Prüfung derselben im vorigen Jahre, so dass
 man jetzt auf dem Punkte steht, die tech-
 nischen

Vorarbeiten als erschöpft zu erklären, um
 sodann zur Vereinbarung des Staatsver-
 trages überzugehen. Von einer Listung
 dieser Angelegenheit kann daher abso-
 lut keine Rede sein. Tügegen wird es für
 die Behandlung der Inkarnationsfra-
 ge, über welche in officieller Weise von
 der Schweizerischen Politischen Behörde
 mit der Oesterreichischen Regierung
 seit mehr als vierzig Jahren nicht mehr
 verhandelt worden ist, wenig darauf
 ankommen, ob sie wieder etwas früher
 oder später anhängig gemacht werde.
 Allerdings ist in hohem Masse zu
 bedauern, wenn unter diesen Um-
 ständen auch die Verhandlungen
 über die Ansprüche des Bisthums
 Chur, welches bei der Sache so sehr
 betheilig ist, u. für welches eine güns-
 tige Bedingung ganz besonders ge-
 wünscht

werden müsste, zurückgeschoben würde, wenn mit Sicherheit angenommen werden könnte, dass eine solche Bledigung nur davon abhänge, dass, neben der weiteren Betreibung der Rheinkorrektion, auch die diplomatischen Verhandlungen über die Inkameration sofort eröffnet werden, so müsste ich letzteres unbedingt empfehlen. Da ich aber diese Uebersetzung nicht hege, viel eher einen ungünstigen Erfolg vermute, so kann ich nicht umhin, der Ansicht Ausdruck zu geben, dass die Inkamerationssache bis nach Abschluss des Staatsvertrages über die Rheinkorrektion ruhen sollte, zu welchem wir, hoffe ich, nun doch bald gelangen werden.

Hoch muss ich mir erlauben, für den Fall, dass früher oder später die Verhandlungen über die Inkameration stattfinden

2460

Bundesrath vom 1. Juni 1886

den Wunsch auszusprechen, dass ich über die Form, in welcher dieselben geführt werden sollen, gehört werde. Ich bemerke nämlich jetzt schon, dass erwogen werden dürfte, ob nicht, was die Graubünd. Forderungen anbelangt, sowohl ein Repräsentant der dortigen Regierung als ein Vertreter des Bischofs von Chur od. der Bischof selbst wenigstens bei der Einleitung der Sache, eventuell aber auch später, bei den Verhandlungen anwesend sein sollte.

Sie mir zugesandten Akten empfangen Sie in besonderer Verpackung wieder zurück.

Gerechnigen Sie, Herr Bundespräsident, Herren Bundesräthe, die Versicherung meiner vollkommensten Hochachtung.

Wien, am 26. Februar 1886.

Der Schweizerische Gesandte.

Adenli